

Benutzungsordnung für die integrative Kultur- und Begegnungsstätte der Stadt Linnich

§ 1 Zulassung von Veranstaltungen

1. Die Stadt Linnich ist Eigentümerin der integrativen Kultur- und Begegnungsstätte auf dem Place de Lesquin in Linnich. Der Neubau des Gebäudes wurde durch das Land NRW in Rahmen des Sonderprogramms „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ gefördert. Durch die Förderung soll ein Ort entstehen, an welchem ein vielfältiges kulturelles und integratives Angebot zur Begegnung und Kommunikation aller in Linnich lebenden Menschen besteht und soziale Kontakte geknüpft und vertieft werden können. Die zentrale Funktion der integrativen Kultur- und Begegnungsstätte kommt dem Veranstaltungsbereich zu. Dieser Bereich soll für Begegnungen und Kommunikation zur Verfügung stehen. Die weiteren, teilweise multifunktionalen, Räumlichkeiten sollen ferner für Informationsveranstaltungen, Versammlungen und kulturelle Angebote genutzt werden.
2. Im Rahmen des in § 1 Nr. 1 beschriebenen Förderzwecks wird die integrative Kultur- und Begegnungsstätte allen ortsansässigen Vereinen / Institutionen sowie allen in Linnich tätigen Vereinen / Institutionen für kulturelle, geistige, kommunikative und soweit in den Räumen möglich, sportliche Begegnungen zur Verfügung gestellt.
3. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an der Einrichtung der Begegnungsstätte und des Gebäudes einschließlich Außenanlagen hervorzurufen.
4. Politische Veranstaltungen sind im Rahmen des Förderzwecks ausgeschlossen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 2 Gebrauchsüberlassung

1. Die Nutzung der integrativen Kultur- und Begegnungsstätte bedarf der Zustimmung der Stadt Linnich.
2. Eine Nutzung ist schriftlich bei der Stadt Linnich zu beantragen.

Im Nutzungsantrag ist

- a. der Name des Vereins / Institution,
- b. der Name und die Anschrift des/r Ansprechpartners/in,
- c. die Art der Nutzung / Bezeichnung der Veranstaltung
- d. der gewünschte Wochentag sowie die Uhrzeit

mitzuteilen.

3. Ein Antrag auf Nutzungsüberlassung soll mindestens 3 Wochen vor dem Beginn der Nutzung bzw. dem Tag der Veranstaltung bei der Stadt Linnich schriftlich gestellt werden.
4. Ein Nutzungsanspruch wird erst begründet, nachdem ein Nutzungsvertrag mit der rechtsverbindlichen Unterzeichnung durch die Vertragsparteien vorliegt. Über den Abschluss eines Nutzungsvertrages entscheidet die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Benutzungsordnung ist ergänzender Bestandteil des Nutzungsvertrages.
5. Bei gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen in verschiedenen Räumen, sind die Nutzer verpflichtet aufeinander Rücksicht zu nehmen und gegenseitige Störungen zu vermeiden.
6. Der Benutzer darf die ihm zur Verfügung gestellten Räume weder Dritten überlassen noch Dritte an der vorgesehenen Benutzung beteiligen.

§ 3 Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer verpflichtet sich die Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und alle Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen zu vermeiden. Geschieht dies nicht, sind die entstandenen Kosten durch den Nutzer zu tragen.
2. Die Bedienung der technischen Anlagen (z.B. Lüftungsanlage, Heizung) darf nur nach entsprechender Einweisung erfolgen.
3. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Leiter oder sonstigen Beauftragten.
4. Der Nutzer hat die Räume und Einrichtungen nach Beendigung der Veranstaltung in dem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, in dem sie sich vor der Veranstaltung befunden haben. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach der Übernahme angezeigt werden. Schäden nach Beendigung der Veranstaltung sind der Stadt Linnich unverzüglich zu melden.
5. Das Rauchen in der Kultur- und Begegnungsstätte ist nicht gestattet.
6. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Nutzers. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Nutzer stellt die Stadt von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
7. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung nicht gestört wird.
8. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

9. Die jeweils gültigen Immissionsgrenzwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm sind einzuhalten.
10. Es dürfen keine elektroakustischen Beschallungen (Musik / Sprache) im Außenbereich stattfinden.
11. Während der Veranstaltung sind bei musikalischen Darbietungen und generell zur Nachtzeit (ab 22.00 Uhr) die Fenster sicher abzuschließen.
12. Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Nutzer einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen.
 - a. Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass der Aufenthalt von Besuchern im Freien ausschließlich im nördlichen Eingangsbereich (z.B. Rauchen außerhalb des Gebäudes) erfolgt. Während der Nachtzeit (ab 22.00 Uhr) dürfen sich keine Gäste zum Feiern außerhalb des Gebäudes aufhalten.
 - b. Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass die An- und Abreise der Gäste, insbesondere zur Nachtzeit (ab 22.00 Uhr) ruhig verläuft. Größere Gruppenbildungen im Außenbereich sind zu vermeiden.
 - c. Die Benachrichtigung eines Sanitätsdienstes obliegt dem Nutzer.
13. Sollten von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart von öffentlichen Veranstaltungen besondere Maßnahmen gefordert werden (z.B. Gestellung einer Brandwache), so gehen diese zu Lasten des Nutzers.
14. Die maximale Anzahl an Personen, die die Halle gleichzeitig nutzen dürfen, wird auf **500 Personen** beschränkt.
15. Für die Bestuhlung gelten die von der unteren Bauaufsichtsbehörde genehmigten Bestuhlungspläne. Beabsichtigt der Nutzer hiervon abzuweichen, hat er zuvor die Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen und diese der Stadt Linnich vorzulegen.

§ 4 Benutzungsgebühr

1. Im Rahmen der Nutzung der integrativen Kultur- und Begegnungsstätte sind Gebühren für
 - a. Frischwasser
 - b. Abwasser
 - c. Strom
 - d. Gas
 - e. Reinigung
 - f. kalkulatorische Kostenzu zahlen. Diese Gebühren werden gesondert festgesetzt.
2. Die Müllentsorgung ist nicht Gegenstand der Gebühr und ist vom Nutzer sicherzustellen.

§ 5 Hausrecht

1. Das Hausrecht während der Nutzung wird im Auftrag der Stadt Linnich vom Nutzer ausgeübt. Kommt der Nutzer seinem Hausrecht nicht nach, so sind die Bevollmächtigten der Stadt Linnich berechtigt und verpflichtet, die Bevollmächtigungen des Nutzers auf ihre Pflichten hinzuweisen.
2. Beauftragten der Stadt Linnich, dem Unfalldienst, Beauftragten der Polizei und der Feuerwehr sowie sonstigen legitimierten Beauftragten ist zu allen überlassenen Räumen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen in ihrer Arbeit nicht behindert werden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Der Nutzer hat Unbefugten den Zutritt zu verwehren und darauf zu achten, dass nach Beendigung der Nutzung sämtliche Zugänge verschlossen sind.

§ 6 Schlüssel

1. Der Nutzer erhält einen Schlüssel bzw. Transponder für die Veranstaltungsstätte.
2. Die Außentüren der Veranstaltungsstätte sind auch während der Benutzung verschlossen zu halten (ausgenommen öffentliche Veranstaltungen).
3. Der Verlust von Schlüsseln / Transpondern ist der Stadt Linnich unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust haftet der Nutzer für die entstehenden Kosten der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Schließanlage. Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Bei Vertragsende ist der Schlüssel / Transponder unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 Einbringen von Einrichtungsgegenständen

1. Der Nutzer darf eigene Geräte, Einrichtungsgegenstände, Dekorationen usw. nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in die Räume der Begegnungsstätte einbringen. Die ggfls. notwendige Prüfung von eingebrachten Geräten ist durch den Nutzer vorab sicherzustellen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt Linnich keine Haftung; sie befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den Räumen.
2. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagellöcher, Klebstoffreste u.ä.) auftreten können. Die Notausgänge und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Notausgänge dürfen während einer Veranstaltung nicht abgeschlossen sein. Weiter dürfen die Notausgänge zwecks Belüftung nicht geöffnet werden.
3. Die Stadt Linnich gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Nutzer.

§ 8 Haftpflicht

1. Die Stadt übergibt die Veranstaltungsstätte dem Nutzer in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Beginns der vertraglichen Nutzung befindet. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Räumlichkeiten und das Inventar auf ordnungsgemäße Beschaffenheit.
2. Der Nutzer haftet neben dem Schädiger im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für Schäden, die der Stadt Linnich an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Es ist Sache des Nutzers, einen Schädiger namhaft zu machen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
3. Der Nutzer stellt die Stadt Linnich von den gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten sowie der Zugänge zu den Räumlichkeiten stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
4. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt Linnich und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 9 Rücktrittsrecht

1. Kommt der Nutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach oder besteht Eigenbedarf, so ist die Stadt berechtigt, den Nutzungsvertrag zu kündigen.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Linnich, den 26.08.2019

Stadt Linnich
Die Bürgermeisterin